

Antrag
auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

zur Genehmigung von Alkoholausschank

Anzeige zum verabreichen von Speisen

(Die Abgabe von Speisen ist nicht genehmigungs-, jedoch anzeigepflichtig. Sofern Speisen verabreicht werden, bitten wir dies unbedingt anzugeben; wir werden Ihnen sodann ein Anzeigeformular für das Veterinäramt Altenkirchen zur Verfügung stellen)

I. Personalien des Antragstellers

Name / Bezeichnung des eingetragenen Vereines / der juristischen Person		
Name, ggfls. Geburtsname, Vorname(n) der verantwortlichen Person		
Geburtsdatum	Geburtsort, ggfls. Geburtsland	Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer		Telefonische Erreichbarkeit

II. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Sportfest, Sommerfest, Volksfest usw.) → bitte genaue Bezeichnung angeben			
Zeitraum (Datum <u>und</u> Uhrzeit von...bis)			
Folgende alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke werden verabreicht (ggfls. Beiblatt verwenden):			
Form der Getränkeausgabe			
<input type="checkbox"/> mobiler Getränkeausgabestand, z. B. Bierrondell, Verkaufswagen		(Anzahl: _____)	
<input type="checkbox"/> ortsfester Getränkeausgabestand		(Anzahl: _____)	
<input type="checkbox"/> Flaschenausshank	<input type="checkbox"/> Ausschank in Gläsern	<input type="checkbox"/> Ausschank in (Plastik-)Bechern	<input type="checkbox"/> sonstiges
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Schankanlage bereits vorhanden u. abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage wird installiert u. vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fließendes Wasser ist/wird eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist/wird eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

III. Nichtgenehmigungspflichtige Speisen

Folgende Speisen werden verabreicht:	
Form der Speisenausgabe	
<input type="checkbox"/> mobiler Ausgabestand, z. B. Imbisswagen, Verkaufswagen	(Anzahl: _____)
<input type="checkbox"/> ortsfester Ausgabestand	(Anzahl: _____)

IV. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):			
Grundstückeigentümer:			Genehmigung des Eigentümers liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhandene Toilettenanlagen			
<input type="checkbox"/> Ortsfeste Toiletten mit _____ Damentoiletten, _____ Herrentoiletten, _____ Urinale			
<input type="checkbox"/> Toilettenwagen mit _____ Damentoiletten, _____ Herrentoiletten, _____ Urinale			
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Größe Festzelt _____ x _____ Meter	Zugelassene Personenzahl _____	Anzahl Sitzplätze _____
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja, von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> nein		

Mir/Uns ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind. Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass bewusst falsch gemachte Angaben zur Versagung der beantragten Erlaubnis oder zum Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis führen können.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Informationsblatt für Antragsteller zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

1. Allgemeines

Eine Gestattung wird dann erteilt, wenn **alkoholische Getränke** zu einem **besonderen Anlass vorübergehend verkauft** werden sollen. Die Erteilung einer Gestattung setzt sowohl einen besonderen Anlass, als auch ein zeitlich begrenztes Ereignis voraus, das ein Abweichen vom Regelfall der Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 GastG zugunsten eines weniger förmlichen Verfahrens der Gestattung, der Gewerbeausübung auf Widerruf, zulässt.

Unter die Begriffe der Gestattung und des besonderen Anlasses kann nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 03.09.1987 - 12 A 31/87 - nicht jedes beliebig zeitlich befristete Ereignis fallen. Vielmehr ist darüber hinaus ein *äußeres Ereignis* als Rechtfertigungsgrund für die Gestattung zu verlangen. D. h. neben der gastronomischen Tätigkeit muss ein eigenständiger besonderer Anlass vorliegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nach der Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 10.12.1984 als besondere Anlässe u. a. Volksfeste, Schützenfeste, Sportveranstaltungen, Jahrestage und Jubiläen genannt werden.

Schon daraus folgt, dass nicht jedes beliebige Ereignis einen besonderen Anlass begründen soll. Weiterhin kommt nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Gestattung nur in Betracht, wenn der Anlass ausschließlich oder überwiegend ein von der Bewirtung unabhängiges, selbstständiges Ereignis darstellt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 04.07.1989 - 1 C 11.88 - diese Rechtsauffassung, in der ebenfalls aufgeführt wird, dass die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit als Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen müsse, um die Voraussetzung des § 12 Gaststättengesetz zu erfüllen. Dies bedeutet, dass neben der Bewirtung ein weiterer nachvollziehbarer Veranstaltungsgrund vorzuliegen hat.

Keine besonderen Anlässe sind demnach z. B. zusätzlich angemietete Räumlichkeiten eines Gastwirtes, welcher z. B. an Karneval dort weitere Gäste bewirten will oder ein Glühweinstand in einem Geschäft, der ausschließlich wegen der Weihnachtszeit aufgebaut wird. Ebenfalls keine besonderen Anlässe sind Vorfinanzierungsfeten für Abiturfeiern oder die Bewirtung von Besuchern einer Veranstaltung außerhalb des offiziellen Veranstaltungsbereiches.

Sollen im Rahmen einer Gestattung Festzelte errichtet werden, ist weiterhin eine Abnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen notwendig, um die Zulässigkeit nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu prüfen (siehe Punkt 3).

Folgende Unterlagen sollten durch Sie - je nach Umfang der Veranstaltung - bereitgehalten werden:

- Einverständniserklärung Grundeigentümer
- Lageplan aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Bühnen sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist
- Ausführungsgenehmigungen für Bühnen und Zelte (Zeltbücher, Bühnenbücher)
- Einsatzplan für den Ordnungsdienst
- Brandschutzkonzept-/Fluchtwegeplan
- Parkraumkonzept
- ggfls. Sicherheitskonzept

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung muss durch den Veranstalter ein **Sicherheitskonzept** erstellt werden. Dies ist in der Regel erforderlich, wenn das Besucheraufkommen der Veranstaltung 5000 Personen übersteigt, kann jedoch - je nach Art der Veranstaltung - auch bei geringerem Besucheraufkommen erforderlich sein. Die Entscheidung über das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes trifft die örtliche Ordnungsbehörde.

Der Veranstalter kann sich hinsichtlich des anzuwendenden Maßstabes der Sicherheitsanforderungen an der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz (VStättVO) orientieren.

2. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes **müssen kostenlos ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein**. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 qm; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind:

4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer

4 x 2 = 8 Urinalbecken oder

4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und

4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

3. Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt", "Festhalle" zu lesen!)

Fliegende Bauten (Festzelte, Bühnen usw.) dürfen ggfls. nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Für Zelte mit einer Grundfläche ab 75 m² Grundfläche ist eine Anzeige zur Gebrauchsabnahme nach § 76 Abs. 7 Landesbauordnung RLP (LBauO) erforderlich. Für Bühnen gilt dies bei einer Gesamthöhe von mehr als 5 m oder mehr als 1,5 m Bodenhöhe oder mehr als 100 m² Grundfläche.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

4. Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eierprodukte - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), **dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind.** Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Amt für Lebensmittelüberwachung bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Tel. 02681/81-0.

5. Immissionsschutz

In den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LImSchG) ist der Schutz der **Nachtruhe** in § 4 geregelt. Demnach sind grundsätzlich zwischen 22 Uhr und 06 Uhr alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Erlaubnisbehörde (hier: die VGV Kirchen), bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Nachtzeit hinausschieben kann. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Beachten Sie daher, dass bei geplanten musikalischen Veranstaltungen oder sonstigen die Lärmgrenzwerte der Nachtzeit überschreitende Tätigkeiten nach 22:00 Uhr durch- oder ausgeführt werden sollen, eine gesonderte Erlaubnis notwendig ist!

6. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen **dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende **Parkplätze** zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu - oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Bei **Änderungen der Verkehrsführung und Sperrungen des Straßenverkehrs** hat der Veranstalter hier rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) eine entsprechende **Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.**

Ggf. kann es zum Schutze der Veranstaltungsteilnehmer notwendig sein, einen **Ordnungsdienst** zu beschäftigen. Vor allem bei Festzelt- oder Bühnenveranstaltungen mit einer Gesamtbesucherzahl von mehr als 150 Personen wird seitens der Ordnungsbehörde ein Ordnungsdienst verlangt. Bitte achten Sie darauf, dass das Unternehmen, welches die Ordner stellt, im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis ist.

Die **eingesetzten Ordner** müssen der Erlaubnisbehörde mindestens **eine Woche vor Beginn der Veranstaltung** unter Vorlage eines Führungszeugnisses bekannt gegeben werden.

Nicht hierfür geeignete Personen können abgelehnt werden.

7. Wichtige Kontaktdaten

Kontaktaten der für den Bereich der VG Kirchen wichtigsten Ansprechpartner im Genehmigungsverfahren:

Getränkeausschank/Gaststätten/ Lärmschutz/Nachtruhe/ Toiletten/Ordnungsdienste	Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) Örtliche Ordnungsbehörde Lindenstraße 1 57548 Kirchen (Sieg)	Herr Lippert Telefon: 02741/688-224 E-Mail: s.lippert@kirchen-sieg.de
Abgabe von Speisen	Kreisverwaltung Altenkirchen Amt für Lebensmittelüberwachung Parkstraße 8 57610 Altenkirchen	Herr Schlechtriemen / Herr Hellwig Telefon: 02681/81-2821 / -2822 E-Mail: veterinaeramt@kreis-ak.de
Verkehrsregelnde Maßnahmen/Parkplätze	Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) Örtliche Ordnungsbehörde Lindenstraße 1 57548 Kirchen (Sieg)	Herr Muhl Telefon: 02741/688- 219 E-Mail: c.muhl@kirchen-sieg.de
Fliegende Bauten	Kreisverwaltung Altenkirchen Bauaufsichtsbehörde Parkstraße 1 57610 Altenkirchen	Telefon: 02681/81-0 E-Mail: post@kreis-ak.de

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Größe der Veranstaltung, dem wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis und nach dem Arbeitsaufwand der Behörde. Die Mindestgebühr beträgt 20,00 EUR pro Veranstaltung.